



## **AERO - CLUB - ZWICKAU e.V.**

### **S A T Z U N G**

vom 22.04.1992 in der 4.Änderung vom 02.02.2013

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen AERO-CLUB-ZWICKAU e.V. (Abk.: ACZ).  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Zwickau.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Luftsportes, insbesondere den Segelflug und Motorflug, für eine breite Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung von luftsportlichen Übungen und Leistungen nationaler und internationaler Art, den Jugendluftsport, die Durchführung von Flugtagen und die Unterhaltung einer Flugschule.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein tritt konsequent für den Umweltschutz ein und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit dieser Institutionen.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft, Eintritt, Beendigung

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder
- e) Gastmitglieder.

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der festgelegten Möglichkeiten zu nutzen.

Zu a) Ordentliches Mitglied kann jede dieser Satzung entsprechende Person sein, die das 14. Lebensjahr abgeschlossen hat und welche aktiv in eigener Person den Luftsport ausübt. Jugendliche unter 14 Jahre, insbesondere Kinder von Vereinsmitgliedern können zum Zweck des späteren Erwerbs einer Luftfahrerlizenz bereits ab vollendetem 12. Lebensjahr aufgenommen werden.

Zu b) Außerordentliches Mitglied kann jede, dieser Satzung entsprechende natürliche und/oder juristische Person sein, die sich um den Luftsport verdient gemacht hat oder den Luftsport auf Dauer und unmittelbar unterstützt, ohne den Bedingungen des Abs.(1) zu a) zu entsprechen.

Zu c) Ehrenmitglieder können Mitglieder und andere Personen sein, die sich um den Verein oder den Luftsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

Zu d) Fördernde Mitglieder betreiben im Verein keinen Luftsport, unterstützen aber Inhalt und Anliegen des Vereins.

Zu e) Gastmitglieder können Personen sein, die einem anderen Verein angehören, der des FAI angeschlossen ist, und die nur vorübergehend an den Einrichtungen des Vereins Luftsport ausüben.

Die Gastmitgliedschaft soll längstens auf eine Flugsaison begrenzt sein.

(2) Eintritt

a. Mitglieder (entsprechend § 4 Abs.1) können Personen werden, welche die Satzung des Vereins und dessen Nebenordnungen anerkennen.

b. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand unter Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu beantragen. Gleichzeitig ist die Aufnahmegebühr entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem jeweils gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren für das minderjährige Mitglied.

c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen.

d. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen ein Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung sind die Aufnahmegebühr und bereits gezahlte Beiträge oder sonstige Zuwendungen zurückzuerstatten.

### (3) Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht:

- sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, Vereinsgerät und Anlagen zu nutzen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und er den Pflichten der Satzung und aller Nebenordnungen nachgekommen ist;
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge an den Vorstand zu stellen und abzustimmen, soweit dies an anderer Stelle der Satzung nicht einschränkend geregelt ist.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- alle gesetzlichen, sportlichen oder durch die Organe des Vereins beschlossenen Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten;
- das zur Verfügung gestellte Gerät, die Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln;
- seine bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Verzögerung zu erfüllen;
- die jährlich festgelegten Gemeinschaftsaufgaben zu erbringen.

Davon ausgenommen sind:

- ordentliche Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder.

### (4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod

b) durch Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand erklärt werden muß.

Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluß eines Jahres erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Die Verpflichtungen des kündigenden Mitgliedes gegenüber dem Verein bestehen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres fort.

c) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes.

Gründe hierfür sind gegeben, wenn

- das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger Mahnung und Hinweise auf mögliche Folgen nicht nachgekommen ist;

- das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt oder gegen die Satzung sowie die Disziplin und Ordnung des Vereins wiederholt grob verstoßen hat;
- das Mitglied rechtskräftig durch ein Gericht verurteilt worden ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes auf Ausschluß hat das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats das Recht des Widerspruchs. Dieser ist in Schriftform an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat dem Mitglied eine Anhörung zu gestatten. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von eingezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder anderer eingebrachter Werte.

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder, sofern sie mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Gleiches gilt auch für die Wählbarkeit, wobei auch abwesende Mitglieder wählbar sind, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

## **§ 6**

### **Beiträge und Haftung**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß Gebührenordnung. Die Mitgliedsbeiträge werden zwei Wochen nach Bestätigung der Gebührenordnung fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Gebührenordnung festgelegt. Darüber hinaus können Gemeinschaftsaufgaben festgelegt werden, wobei über die Höhe der finanziellen Verpflichtung und den Umfang der Gemeinschaftsaufgaben die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes, der bis zum ersten Dezember des Vorjahres schriftlich vorliegen muß, kann durch den Vorstand für ein Jahr ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden. In dieser Zeit entstehen dem Mitglied keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Der Verein seinerseits ist nicht zu Leistungen dem Mitglied gegenüber verpflichtet.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen (z.B. auch bei wertintensiven Leistungen an Geräten bzw. Einrichtungen) die Beiträge bzw. die Gemeinschaftsaufgaben zu ermäßigen oder zu erlassen.

(3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind mitgliedsbeitragsfrei.

(4) Der Verein schließt für seine Mitglieder die in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Versicherungen ab. Weitergehender Versicherungsschutz ist Sache des Mitgliedes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung
- d) die Kassenprüfer
- e) die Arbeitsgruppen.

Alle Arbeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

Es gibt folgende Arten von Mitgliederversammlungen:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Zu a) die Jahreshauptversammlung muß innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres stattfinden. Die Einladung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins oder durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied oder, entsprechend der Möglichkeit, per e-Mail. Es sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Festsetzung der Gebührenordnung und der Gemeinschaftsauflagen,
4. bei Vorliegen von Anträgen zu Änderungen der Satzung, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden oder zur Auflösung des Vereins,
5. Neuwahl eines Kassenprüfers.

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu b) die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie kann gleichzeitig Jahreshauptversammlung sein. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Ergänzungen zur Tagesordnung beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu c) innerhalb von 30 Tagen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen durch Aushang einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn mehr als 25 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Im Aushang sind Anlaß und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(2) Beschlüsse und Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Jahreshauptversammlung müssen mehr als 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sein.

2. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Anträge zur Änderung bereits bestehender Beschlüsse gelten mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden einzeln in geheimer Wahl gewählt.

2. Erreicht bei mehr als zwei Kandidaten für die Position des ersten und des zweiten Vorsitzenden keiner die einfache Mehrheit, ist zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen durch Stichwahl zu entscheiden. Bei mehr als zwei Kandidaten für die übrigen zu wählende Positionen entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten ist eine Wahl zwischen diesen zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Ein Ehrenvorsitzender wird auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit in einer Jahreshauptversammlung gewählt.

## § 9

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:

1. ersten Vorsitzenden
2. zweiten Vorsitzenden
3. Ausbildungsleiter
4. Technischen Leiter
5. Schatzmeister
6. Verantwortlichen für Wettbewerb/Leistungssport
7. Schriftführer
8. Jugendleiter
9. Mitglied zur besonderen Verwendung Öffentlichkeitsarbeit
10. Mitglied zur besonderen Verwendung
11. Mitglied zur besonderen Verwendung Motorflug
12. Mitglied zur besonderen Verwendung Segelflug

## 12. Mitglied zur besonderen Verwendung

(2) Rechtsvertreter für den Verein sind der erste und der zweite Vorsitzende.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme.

(5) Falls Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden, vorzeitig ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, sich auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden zu ergänzen. Diese Ergänzung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Beim Ausscheiden des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Neuwahl für die fehlende Position zu erfolgen hat.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(8) Die Vorstandsmitglieder besitzen folgende Aufgabenbereiche:

- Der erste Vorsitzende leitet den Verein im Sinne der Satzung und informiert die Mitglieder über die wesentlichsten Ergebnisse der Arbeit des Vorstandes. Er ist gleichzeitig im Auftrage des Vereins Sprecher in der Öffentlichkeit.
- Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei Abwesenheit. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden.
- Der Ausbildungsleiter ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung aller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Verein.
- Der technische Leiter ist verantwortlich für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Luftfahrzeuge und Bodengeräte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und des Luftfahrttechnischen Betriebshandbuchs.
- Der Schatzmeister verwaltet und plant die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge und Gebühren. Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des ersten bzw. des zweiten Vorsitzenden geleistet werden.
- Der Verantwortliche für Wettbewerb und Leistungssport ist zuständig für alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung, Beschickung und Auswertung der Wettbewerbe im Luftsport.
- Der Schriftführer organisiert die Dokumentation und den Schriftverkehr des Vereins.
- Der Vertreter der Jugendgruppe vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.

- Die Mitglieder zur besonderen Verwendung erfüllen Sonderaufgaben im Auftrage des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Die Vereinsjugendgruppe**

Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können die Vereinsjugendgruppe bilden. Der Jugendleiter wird in offener Wahl von allen unter 25 Jahre zählenden Mitgliedern gewählt. Er vertritt das Mitspracherecht der Jugendlichen bei den Entscheidungen des Vereins. Die Vereinsjugendgruppe ist selbstständig und verwaltet sich selbst entsprechend der Jugendordnung.

## **§ 11**

### **Die Arbeitsgruppen**

Der Vorstand bildet zur Bearbeitung oder laufenden Erledigung bestimmter Sachgebiete Arbeitsgruppen, die innerhalb des Vereins ständige oder nur vorübergehende Einrichtungen darstellen. Der Vorstand kann diese Arbeitsgruppen mit Befugnissen gegenüber den Mitgliedern ausstatten.

Die Besetzung der Arbeitsgruppen obliegt dem Vorstand. Fühlt sich ein Mitglied durch die Entscheidung der Arbeitsgruppe benachteiligt, so kann es sich beim Vorstand beschweren. Dieser entscheidet unter Hinzuziehung der Beteiligten.

## **§ 12**

### **Die Kassenprüfer**

(1) Im Verein sind drei Kassenprüfer tätig, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Der am längsten tätige scheidet zur Jahreshauptversammlung aus. Es wird ein Nachfolger in offener Abstimmung von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters auf Ordnungsmäßigkeit, sowie auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben darüber einen gemeinsam zu unterzeichnenden Bericht an den Vorstand abzugeben. Über festgestellte Mängel ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. In der Jahreshauptversammlung berichtet ein Kassenprüfer über die Ergebnisse der Prüfung

## **§ 13**

### **Die Wahlkommission**

Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird am Wahltag durch offene Abstimmung in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlkommission ist verantwortlich



für die satzungsgemäße Durchführung aller Wahlhandlungen. Sie bestimmt aus Ihrer Mitte den Wahlleiter, der beim Wahlvorgang den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins muß vom Vorstand vorgeschlagen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß in der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Jahreshauptversammlung ausdrücklich angekündigt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, jedoch muß mindesten die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Wird die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der dann erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Luftsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

#### **§ 16 Schlußbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung nach Inkrafttreten zu veröffentlichen.